

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 30.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Entsetzliche Gruppenvergewaltigung im Stadtpark: Welche Konsequenzen folgten?

Einleitung für die Fragen:

In der Nacht zum 20. September 2020 sollen elf jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige eine 15-Jährige im Hamburger Stadtpark vergewaltigt haben. „Einer der mutmaßlichen Täter ist 17 Jahre, jeweils zwei sind 18 beziehungsweise 21 Jahre und jeweils drei sind 19 beziehungsweise 20 Jahre alt. Vier der mutmaßlichen Täter sind deutsche Staatsangehörige und sechs der mutmaßlichen Täter sind ausländische Staatsangehörige. Keine dieser Personen hat eine doppelte Staatsangehörigkeit. Bei einem der mutmaßlichen Täter ist der Staatsanwaltschaft Hamburg die Staatsangehörigkeit bisher nicht bekannt.“, teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/6300, hin mit. Erst anderthalb Jahre nach der Tat begann der Prozess vor der Jugendkammer des Landgerichts Hamburg (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article238660401/Hamburg-Vergewaltigung-in-Stadtpark-Prozess-gegen-elf-Angeklagte-ohne-Oeffentlichkeit.html>). Angesetzt waren 41 Verhandlungstermine bis zum 20. Dezember 2022. Es stellt sich die Frage, zu welchen Konsequenzen der Prozess geführt hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Über welche Staatsangehörigkeiten verfügen die sechs ausländischen Angeklagten? Ist die Staatsangehörigkeit des weiteren Angeklagten geklärt, die zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage, Drs. 22/6300 noch ungeklärt war?*

Antwort zu Frage 1:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen und der Erhebung der Öffentlichen Klage am 10. Dezember 2021 waren der Staatsanwaltschaft Hamburg hinsichtlich der Angeklagten mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit die folgenden Staatsangehörigkeiten bekannt: armenisch, afghanisch, kuwaitisch, montenegrinisch und ägyptisch. Hinsichtlich zweier weiterer Angeklagten sind als Staatsangehörigkeiten deutsch und iranisch beziehungsweise syrisch und libysch mitgeteilt worden. Eine abschließende Klärung der Staatsangehörigkeit dieser beiden Angeklagten wird der Hauptverhandlung vorbehalten sein.

Frage 2: *Wurde die im Mai 2022 begonnene Gerichtsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg gegen die elf Angeklagten zwischenzeitlich abgeschlossen?*

Frage 3: *Falls ja, mit welchem Ausgang? Zu welchen Strafen wurden die elf Angeklagten jeweils wegen welcher Delikte verurteilt?*

Frage 4: *Falls ja, zu welchen weiteren Konsequenzen, auch ausländerrechtlicher Art, führte der Abschluss des Prozesses?*

Frage 5: *Falls nein, weshalb nicht und wann ist mit dem Abschluss zu rechnen?*

Antwort zu Fragen 2 bis 5:

Es handelt sich um äußerst aufwendiges Verfahren mit einer umfangreichen Beweisaufnahme gegen eine Vielzahl von Angeklagten. Derzeit sind weitere Verhandlungstage bis September 2023 anberaumt.

Frage 6: *Wie viele Verhandlungstage fanden (bislang) vor der Jugendkammer des Landgerichts Hamburg statt und wie viele weitere sind gegebenenfalls noch terminiert?*

Antwort zu Frage 6:

Es fanden bereits 37 Verhandlungstage statt. Weitere 27 Verhandlungstage sind anberaumt.

Frage 7: *Nach Bekanntwerden der entsetzlichen Tat wurde mit einer Unterschriftensammlung die „Veröffentlichung der Gesichter der Täter“ gefordert. „Die Hamburger Polizei leitete nach Angaben der Staatsanwaltschaft 144 Ermittlungsverfahren ein. Dabei ging es unter anderem um Fotos, Adressen oder andere Details von mutmaßlichen Tätern, die veröffentlicht wurden. 79 der Verfahren seien an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben worden. Einige Fälle seien eingestellt worden, mangels Tatverdachts oder weil die Beschuldigten nicht strafmündig waren.“, berichtete die „Welt“ in ihrer Ausgabe vom 10. Mai 2022. Wie ist der Sachstand zu diesen Verfahren? Wie viele wurden auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen jeweils eingestellt, wie viele Anklagen/Strafbefehle/Urteile ergingen bislang wegen jeweils welcher Delikte?*

Antwort zu Frage 7:

Die Polizei hat insgesamt 160 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Von diesen sind hier 20 als UJs-Verfahren (gegen unbekannt) eingetragen worden. 17 dieser Vorgänge sind eingestellt worden, weil kein Täter namhaft gemacht werden konnte, drei Verfahren sind nach Ermittlung eines Tatverdächtigen in ein Js-Verfahren überführt worden.

Von den 140 Js-Verfahren sind:

25 nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt,

zwei nach § 153a StPO eingestellt,

drei nach § 45 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingestellt,

ein Verfahren mangels öffentlichen Interesses nach § 376 StPO eingestellt,

ein Antrag nach § 76 JGG (wegen Beleidigung) erhoben,

eine Anklage zum Jugendrichter (wegen Bedrohung) erhoben,

ein Strafbefehl (wegen Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung; rechtskräftig) erlassen worden.

98 Verfahren wurden, teilweise nach Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen in der Verantwortung der Generalstaatsanwaltschaft und des 73. Fachkommissariats des Landeskriminalamtes Hamburg, an die nach § 42 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 (in Verbindung mit § 108 Absatz 1) JGG beziehungsweise Ziffer 4 der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte vom 8. Mai 2018 vorrangig zuständigen Staatsanwaltschaften am Wohnort der jeweiligen Beschuldigten abgegeben. Näheres zu den dortigen Verfahrensausgängen ist hier nicht bekannt.

In acht Verfahren dauern die Ermittlungen an.

In dem beim Jugendrichter angeklagten Strafverfahren hat noch keine Hauptverhandlung stattgefunden.